

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.09.2010 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	618.800 €		15.895.300 €	16.514.100 €
die Ausgaben	16.200 €		16.497.900 €	16.514.100 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		-390.800 €	5.149.900 €	4.759.100 €
die Ausgaben		-390.800 €	5.149.900 €	4.759.100 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0,00 €	unverändert auf	0,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	0,00 €	unverändert auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	von bisher	182.000,00 €	auf	689.500,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	1.589.500,00 €	auf	1.651.400,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:/ bleiben wie folgt unverändert:

Steuerart	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Grundsteuer		
a) für die land-und forstwirtschaftl.Betriebe (Gdst.A)	250 v.H.	250 v.H.
b) für Grundstücke (Gdst.B)	370 v.H.	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.	350 v.H.

§ 4

Der Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 52 KV, die durch Versicherungsschäden gedeckt werden, wird bis zu einer Höhe von 25.000 € vorab zugestimmt.

§ 5

Mit dem 1. NT wird der Stellenplan wie in der Anlage dargestellt, geändert.

§ 6

Die Wirtschaftspläne der Betriebe, an denen die Stadt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, bleiben unverändert.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am **16.09.2010** erteilt.

Wolgast, 22.09.2010

Weigler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist jederzeit im Rathaus, Burgstraße 6, in der Kämmerei, Zimmer 410, zu den allgemeinen Sprechzeiten einsehbar.

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.